

Satzung der Stadt Weil am Rhein zur Anpassung städtischer Regelungen im Aufgabenbereich des Rechts-und Ordnungsamts an § 2b Umsatzsteuergesetz

- Umsatzsteuer-Manteländerungssatzung (USt-MÄS) vom 22.11.2022 -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein in seiner Sitzung am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

- (1) In die nachbenannten Satzungen wird an genannter Stelle jeweils der folgende Text eingefügt:

„Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die festgelegte Gebühr um die geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

1. als § 1 Abs.3 der Satzung über die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Weil am Rhein in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2019
2. als § 4 Abs.6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 19.12.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.05.2010
3. als § 13 Abs.5 der Satzung über das Volksfest (Volksfestsatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.03.2010
4. als § 13 Abs.6 der Satzung über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.07.2011

- (2) Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weil am Rhein (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 14.05.2019 wird in § 5 um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Sofern und soweit kostenersatzpflichtige Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich der Kostenersatz um die geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird im Kostenersatzbescheid gesondert ausgewiesen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weil am Rhein, den 23.11.2022

gezeichnet
Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister